Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Müschen/Myšyn

1. Benutzungszeiten

- 1.1 Das Dorfgemeinschaftshaus sowie alle dazugehörigen Räumlichkeiten inklusive Geräte und Ausstattungsgegenstände stehen den Benutzerinnen und Benutzern nur zu den zugewiesenen oder vertraglich festgelegten Benutzungszeiten zur Verfügung. Abweichungen müssen vorab dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin oder deren beauftragten Personen bekannt gegeben und genehmigt werden.
- 1.2 Der Belegungsplan wird durch die von der Gemeinde beauftragten Personen erstellt und verwaltet.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1 Das Betreten der Räumlichkeiten mit Tieren ist nicht gestattet.
- 2.2 Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände zu vergewissern. Auffälligkeiten oder die Zerstörung von Gegenständen sind unverzüglich den Personen nach Punkt 1.1 oder den von ihnen Beauftragten zu melden.
- 2.3 Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung alle Räume ordnungsgemäß und sauber verlassen werden. Verwendete Geräte, Geschirr usw. müssen sauber an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgestellt werden. Fenster und Türen sind zu verschließen und das Licht vor Verlassen der Räumlichkeiten auszuschalten. Im Sanitärbereich ist zu kontrollieren, ob alle Hähne abgedreht sind.
- 2.4 Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin ist dazu verpflichtet, sparsam im Verbrauch mit Strom, Wasser und Heizung umzugehen.
- 2.5 Die Heizungsanlage darf nur von Personen bedient und verstellt werden, die von der Gemeinde damit beauftragt sind.
- 2.6 Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigen privaten Wertgegenständen, die von Benutzern und Benutzerinnen mit in die Räumlichkeiten gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

3. Verhalten auf dem Gelände

Kraftfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus und mitgeführte Fahrräder auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Das dauerhafte Parken auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Es ist verboten, die Fahrräder in Vor- oder Nebenräumen abzustellen.

4. Verhalten im Gebäude

- 4.1 Bei Veranstaltungen mit Publikum hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin das notwendige Personal für die Aufsicht zu stellen und für die Sicherheit der Gäste und Teilnehmenden zu sorgen.
- 4.2 Besondere Dekorationen und Aufbauten müssen vorab mit der Gemeinde abgestimmt werden.
- 4.3 Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu beachten. Er bzw. sie ist dazu verpflichtet, die Veranstaltung entsprechend bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Kosten zu tragen. Er bzw. sie hat dafür zu sorgen, dass sich Anwohnende nicht gestört bzw. belästigt fühlen (z. B. durch laute Musik oder sonstigen Lärm).

- 4.4 Aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen dürfen Flucht- und Rettungswege weder zugestellt noch versperrt werden. Es darf dort kein brennbares Material gelagert werden.
- 4.5 Die Gemeinde legt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für die Verwaltung der elektronischen Schlüssel fest. Bei Bedarf kann sich der Benutzer bzw. die Benutzerin den Schlüssel gegen Empfangsbekenntnis (Schlüsselübergabeprotokoll) abholen. Die Rückgabe wird mit dem bzw. der Verantwortlichen vereinbart. Der Besitzer bzw. die Besitzerin des elektronischen Schlüssels ist für die Einhaltung der in der Hausordnung genannten Vorschriften verantwortlich.
- 4.6 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt und demnach nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen im Außenbereich gestattet.

5. Schäden

- 5.1 Schäden sind den Personen nach Punkt 1.1 sofort mitzuteilen.
- 5.2 Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die in den Räumlichkeiten, auf dem Gelände bzw. auf dem Grundstück eintreten (hierzu sind auch der Zu- und Abgang und die Fluchttüren zu rechnen), übernimmt die Gemeinde gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und ihren Mitgliedern keinerlei Haftung.
- 5.3 Bei Verlust des Schlüssels (Transponders) ist dies umgehend den Personen nach Punkt 1.1 mitzuteilen. Der Benutzer oder die Benutzerin hat für den Verlust aufzukommen. Sollte im Fall einer Benutzung durch einen Verein oder einer Freizeitgruppe kein Verursacher ermittelt werden können, so wird die Gruppe bzw. der Verein herangezogen.
- 5.4 Für fahrlässig verursachte Schäden wird der Täter bzw. die Täterin haftbar gemacht. Ist dieser bzw. diese unbekannt und nicht zu ermitteln, wird die Gruppe bzw. der Verein oder der Benutzer bzw. die Benutzerin haftbar gemacht.

6. Verstöße gegen die Hausordnung

- 6.1 Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin und die beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer bzw. der Benutzerin das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Wer gegen die Hausordnung sowie die Anweisungen der beauftragten Personen verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 6.3 Mit Benutzung der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer bzw. Benutzerinnen die Hausordnung und deren Regelungen an.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann jederzeit von der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), angepasst werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 02.09.22

Tobias Hentsche Amtsdirektor